OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351124/4/BZ

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des R.K., vertreten durch Mag. J.N., Vereinssachwalter, X, x, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. September 2021, GZ: SHmR-083-01-170-2021, betreffend Versagung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. September 2021, GZ: SHmR-083-01-170-2021, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf seit 5. Juli 2021 in Untersuchungshaft in der JVA W. befinde. Aufgrund der Unterbringung bestehe derzeit eine Vollversorgung und sei der Antrag mangels Vorliegen einer sozialen Notlage abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 22. Oktober 2021 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag des Bf auf Gewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs stattgegeben werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich der Bf aktuell in der Justizanstalt W. in Untersuchungshaft befinde. Zuvor habe er Rehabilitationsgeld der ÖGK bezogen. Die ÖGK habe dem Bf mitgeteilt, dass in der Zeit der Untersuchungshaft keine Leistung auf Rehabilitationsgeld gebühre und wurde der Bezug daher eingestellt. Er beziehe aktuell kein Einkommen. Er verfüge über eine Mietwohnung in W., X. Das Mietverhältnisse sei aufrecht und würden monatlich folgende Fixkosten anfallen: 393,58 Miete und 50 Euro Strom. Der Bf verfüge über ein Kontoguthaben von 3.386,63 Euro. Weitere Vermögenswerte seien nicht vorhanden.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG stelle explizit darauf ab, welche Art der Freiheitsstrafe zu einem Ausschluss der Sozialhilfe führe. In der Aufzählung werde die Untersuchungshaft nicht genannt. Daraus folge zwingend der Schluss, dass der Gesetzgeber nur bei bestimmten Arten der Freiheitsstrafe einen Ausschluss der Sozialhilfe vorsehen wollte. Bei der Untersuchungshaft handle es sich weder um die Verbüßung einer Straftat noch um eine unbedingte Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten. Der Umstand der Untersuchungshaft könne daher nicht mit den in der Bestimmung des § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG genannten Freiheitsstrafen gleichgesetzt werden.
Für den Bf gelte im anhängigen Strafverfahren die Unschuldsvermutung. Ausgehend davon werde durch die Abweisung der Sozialhilfe eine soziale Notlage geschaffen, obwohl der Bf als unschuldig anzusehen sei. Soweit die belangte Behörde auf die ausreichende Versorgung in der Haftanstalt abstelle, übersehe sie,

dass sich der Bf, im Gegensatz zu einer vollbetreuten Einrichtung wie z.B. iSd Oö. ChG, dort nicht freiwillig aufhalte. Davon abgesehen, stehe auch Personen, die beispielsweise in einer vollbetreuten Einrichtung iSd Oö. ChG leben zumindest Sozialhilfetaschengeld zu.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt vorgelegt.
Gleichzeitig hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausgeführt, dass sich die angefochtene Entscheidung nicht auf § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG stütze. Nach Ansicht der belangten Behörde gebühre ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG nur dann, wenn auch eine soziale Notlage vorliege. Eine soziale Notlage liege nach § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG nur bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen worden sei oder durch andere Gesetze zur Sicherung der Interessen Dritter Zugriff unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sei. Leistungen der Sozialhilfe seien subsidiär nach § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG. Der Bf sei vollversorgt untergebracht. Die Versorgung erfolge in der Justizanstalt durch den Bund, weswegen aus Sicht der Behörde der Lebens- und Wohnbedarf zu diesem Zeitpunkt als gedeckt anzusehen gewesen sei und daher auch keine soziale Notlage iSd § 6 Oö. SOHAG vorlag.
Dass Personen welche vollversorgt untergebracht seien in einer Haftanstalt keinen Anspruch auf Geldleistungen aus der Sozialhilfe haben, impliziere auch die Ruhensbestimmung des § 17 Z 3 Oö. SOHAG, wonach für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen sei, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen werde, die Sozialhilfe ruhe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im gegenständlichen Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu behandeln sind und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen und wurde auch von keiner der Verfahrensparteien der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren und kroatischer Staatsangehöriger. Er verfügt über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“. Er lebt seit mehr als 5 Jahren in Österreich.

Am 17. September 2021 wurde ein Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Bf gestellt.

Der Bf befand sich ab 5. Juli 2021 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt W. Am 17. November 2021 fand eine Hauptverhandlung am Landesgericht Wels samt Urteilsverkündung statt. Der Bf wurde demnach zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei das Gericht ausgesprochen hat, dass ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wird (unbedingter Teil somit 8 Monate). Die Vorhaft von 5. Juli 2021 bis 17. November 2021 wurde dem Bf auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Set 5. Jänner 2022 befindet sich der Bf (wieder) in Freiheit.

Der Bf verfügt über eine Mietwohnung in W., X. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf 393,58 Euro und 50 Euro Energiekosten (Strom). Das Mietverhältnis ist nach wie vor aufrecht.

Der Bf verfügte zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung über ein Kontoguthaben in der Höhe von 3.386,63 Euro. Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem übermittelten Urteil des Landesgerichtes Wels. Dass sich der Bf seit 5. Jänner 2022 wieder in Freiheit befindet, gründet auf der Mitteilung des Erwachsenenvertreters.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
[...]

§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Nichtgewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass sich der Bf seit 5. Juli 2021 in Untersuchungshaft befand und am 17. November 2021 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt wurde, wobei die Zeit der Untersuchungshaft ab 5. Juli 2021 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

Das Landesverwaltungsgericht hat auf Grundlage der im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

Nach § 5 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG sind Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Da der Bf am 17. November 2021 wegen mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt wurde, ist er von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Die Behörde hat somit zu Recht den Antrag des Bf vom 17. September 2021 auf Zuerkennung Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Dem Bf ist zwar insofern zuzustimmen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hatte und sich der Bf

damals lediglich in Untersuchungshaft befand. Zwischenzeitlich ist der Bf jedoch verurteilt worden und wurde die Zeit der Untersuchungshaft auf die (unbedingte) Strafhaft angerechnet.

Unter Zugrundelegung der Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner